

A N F R A G E von Peter Weber (Grüne, Wald)

betreffend Einzonen von Landwirtschaftsgebiet in Andelfingen

Dem «Landboten» vom 30. Mai 2008 ist zu entnehmen, dass aus Sicht des Gemeinderates von Andelfingen die Gemeinde dringend Gewerbeland brauche. Die bestehende Gewerbezone sei weitgehend überbaut und noch nicht überbaute Areale nicht verfügbar. Nun sei der Gemeinderat mit der Baudirektion so verblieben, dass eine 6800 m² grosse Gewerbezone in der bisherigen Landwirtschaftszone «Sigelwis» geschaffen werden könne, wenn im Gebiet «Ernibuck» 2500 m² scheinbar bereits erschlossene Wohnzone ausgezont werde.

Nach der Konsultation des kantonalen Richtplanes muss angenommen werden, dass das als Gewerbezone vorgesehene Areal im Landwirtschaftsgebiet liegt und nicht einfach eine Landwirtschaftszone im Siedlungsgebiet ersetzen würde. Das Gebiet Ernibuck dagegen ist im Siedlungsgebiet und bleibt für eine Bebauung grundsätzlich verfügbar.

Als selbstständige Festlegung gemäss §20 PBG ist im kantonalen Richtplantext festgehalten: «Das im Richtplan bezeichnete Siedlungsgebiet kann auf regionaler und kommunaler Stufe grundsätzlich weder vergrössert noch verkleinert werden (Kapitel 2.2.2.a).» Zudem heisst es im PBG §16: «Die Planungen unterer Stufen haben denjenigen der oberen Stufe, die Nutzungsplanungen jeder Art und Stufe der Richtplanung zu entsprechen.» Der kantonale Richtplan wird vom Kantonsrat festgesetzt (§32 PBG).

Im Richtplan 1995 wurde festgehalten (Kapitel 2.2.1), dass «die heute noch nicht überbauten rechtskräftig eingezonten Flächen für weitere 25-30 Jahre ausreichen.» Dabei hat der Kanton sehr wohl eine gesamtkantonale Optik anzuwenden. Von den 25-30 Jahren sind nun 13 Jahre verstrichen.

Ich frage den Regierungsrat an:

1. Ist es richtig, dass die Baudirektion einen Gemeindebeschluss genehmigen würde, bei dem 2500 m² Bauzone im Siedlungsgebiet ausgezont würde und 6800 m² Landwirtschaftsgebiet als Bauzone eingezont würde?
2. Geht der Regierungsrat einig mit der Annahme, dass mit einer solchen Massnahme der Anordnungsspielraum der Nutzungsplanung massiv überschritten würde und nur eine Richtplanänderung das besagte Gebiet bebauungsfähig machen würde?
3. Gibt es andere Entscheide in der Baudirektion oder bei der Regierung, bei denen Gemeinden Bauzonen im Landwirtschaftsgebiet zugestanden wurde? Falls ja, welche?

Peter Weber